

Kurztitel

Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 291/1975 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 264/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.09.2020

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Prüfungsgebiete der Aufnahmeprüfung**

§ 16. (1) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist eine schriftliche Prüfung abzulegen:

1. in Deutsch,
2. in Lebender Fremdsprache,
3. in Mathematik.

Sofern schriftliche Prüfungen mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, ist im jeweiligen Prüfungsgebiet eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 sind für die berufsbildenden mittleren Schulen sowie berufsbildenden höheren Schulen dem Lehrstoff der 4. Klasse der Mittelschule zu entnehmen.

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2020

Gesetzesnummer

10009399

Dokumentnummer

NOR40223814